



## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Westfälische Wilhelms-Universität Münster/ UKM Akademie GmbH	
Ggf. Standort	./.	
Studiengang	Endodontie	
Abschlussbezeichnung	Zertifikat „Postgraduale Weiterbildung Endodontie“	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	12 Monate	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	30	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.02.2020	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	15	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.	
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	./.	
Verantwortliche Agentur	AHPGS	
Zuständige/r Referent/in	Florian Steck	
Akkreditierungsbericht vom	10.12.2020	

## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i> .....	5
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>7</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i> .....	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> .....	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i> .....	8
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>10</b>
<i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	10
<i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	10
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i> .....	10
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i> .....	12
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i> .....	12
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i> .....	13
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i> .....	14
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i> .....	14
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i> .....	15
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i> .....	16
<i>Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)</i> .....	17
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i> .....	18
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i> .....	18
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i> .....	18
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i> .....	19
<b>3 Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>21</b>
<i>3.1 Allgemeine Hinweise</i> .....	21
<i>3.2 Rechtliche Grundlagen</i> .....	21

3.3	<i>Gutachtergremium</i> .....	21
3.4	<i>Daten zur Akkreditierung</i> .....	22
<b>4</b>	<b>Glossar</b> .....	<b>23</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Der von der UKM Akademie GmbH angebotene Zertifikatskurs „Endodontie“, ist als Teilzeitstudium und berufsbegleitend konzipiert. Die 2009 gegründete UKM Akademie ist eine 100%ige Tochter des Universitätsklinikums Münster und dient zur Personalqualifizierung und Personalentwicklung. Die Medizinischen Fakultät, Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ist ein Teil der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU) und bildet eine funktionelle Einheit mit dem Universitätsklinikum Münster (UKM). Das Klinikum unterstützt die Fakultät in Forschung und Lehre und verantwortet die Krankenversorgung. Die Wirkungsbereiche der beiden Einrichtungen sind über inhaltliche Schwerpunkte, Personen und Orte eng miteinander verflochten. Durch die gesetzliche Lage in Nordrhein-Westfalen sind die Universitätsklinik und die WWU getrennt Entitäten.

Bei dem zu akkreditierenden Angebot handelt es sich um einen postgradualen Zertifikatskurs und nicht um einen Studiengang im Sinne des Staatsvertrages und der NRW Verordnung. Die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO)“ vom 25.01.2018 wird daher analog angewendet. Der Zertifikatskurs wird anhand der fachlich - inhaltlichen Kriterien geprüft. Eine Entscheidung durch den Akkreditierungsrat ist nicht möglich.

Der Zertifikatskurs umfasst 30 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt rund 900 Stunden. Er gliedert sich in 275 Stunden Kontaktstudium, 444 Stunden Selbststudium und 181 Stunden Praxiszeit. Der Studiengang ist in sieben Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Es werden Studiengebühren erhoben.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Die UKM Akademie als Weiterbildungsträger und Teil der Universitätsklinikums Münster bietet in den Augen der Gutachtenden einen hochwertigen und für die Erfordernisse der Behandlungslandschaft sinnvolles Weiterbildungsprogramm an. Das Fach Endodontie gewinnt zunehmend an Relevanz innerhalb der Zahnmedizin. Das Weiterbildungsangebot der UKM Akademie ist daher aus Sicht der Gutachtenden ein Zugewinn für die zahnmedizinische Ausbildungslandschaft in Deutschland.

Die Gutachtenden halten den Einsatz 3D gedruckter Zähne in Übungs- und Prüfungssituationen für ein Alleinstellungsmerkmal des zahnmedizinischen Fachbereichs der Universität Münster und loben seine herausragende Kompetenz in diesem Bereich. Die Gutachtenden loben gleichermaßen die hohe fachliche und wissenschaftliche Kompetenz der endodontologischen Abteilung des Universitätsklinikums. Das Universitätsklinikum Münster bietet in den Augen der Gutachtenden

ausgezeichnete personelle, wissenschaftliche und sachliche Ressourcen zur Durchführung des Weiterbildungsprogramms.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der postgraduale weiterbildende Zertifikatskurs „Endodontie“ ist berufsbegleitend konzipiert. Für das Absolvieren werden 30 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Der Zertifikatskurs ist in drei Kursabschnitte unterteilt. Der Kursabschnitt 1 (Basismodule) erstreckt sich über 12 Wochen, der Kursabschnitt 2 (Aufbaumodule) erstreckt sich über 26 Wochen und der Kursabschnitt 3 (Abschlussprüfung) erstreckt sich über 8 Wochen. Die Studienabschnitte sind auf insgesamt 12 Monate Regellaufzeit ausgelegt, die maximal mögliche Kurszeit beträgt 24 Monate.

Außer der Abschlussprüfung nimmt jedes Modul eine Präsenzphase von 25 Stunden ein (insgesamt 150 Stunden), welche vornehmlich Mi-Fr oder Do-Sa stattfinden. Die Teilnehmenden bereiten dabei den Inhalt von zu Hause aus vor und nach. Die Vorbereitung findet anhand von Selbststudienanleitungen statt, die den Teilnehmenden im Allgemeinen vier Wochen vor den Präsenzphasen zur Verfügung gestellt werden. Der Zertifikatskurs beginnt mit zwei Präsenzphasen von je 2,5 Tagen, in denen die Basismodule gelehrt werden. Zu Beginn der ersten Präsenzphase werden die Teilnehmenden mit allen organisatorischen Regelungen des Zertifikatskurses vertraut gemacht. Die Präsenzveranstaltungen für alle weiteren Module werden in etwa sechs- bis achtwöchigem Abstand an jeweils 2,5 Tagen angeboten. Klausuren werden zu Beginn des jeweiligen Folgemoduls durchgeführt.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Im Modul „7 Abschlussprüfung“ (1,5 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden eine praktische Prüfung in Kombination mit einer Dokumentation der Behandlungskonzepte und -ergebnisse durchführen.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzungen für den Zugang zum Zertifikatskurs „Endodontie“ sind:

- einen im Inland staatlich anerkannten Hochschulabschluss einer in- oder ausländischen Hochschule in den Fächern Zahnmedizin oder Oralchirurgie,
- eine in Deutschland oder einem anderen Land der Europäischen Union gültige zahnärztliche Approbation und der Nachweis einer mindestens zweijährigen eigenen klinischen Berufserfahrung in diesen Fächern,
- ausreichende Sprachkenntnisse in der jeweiligen Kurssprache (Deutsch bzw. Englisch).

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Für den erfolgreichen Abschluss des Zertifikatskurses „Endodontie“ wird der Abschlussgrad „Akkreditierter Zertifikatskurs Postgraduale Weiterbildung Endodontie“ vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang sieben Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden 1,5, 4,5 oder 5 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Praxiszeit, Kontaktstunden und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modilverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Von der Ausweisung einer relativen Note wird abgesehen, da es sich nicht um einen Bachelor- oder Masterstudiengang handelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der postgraduale weiterbildende Zertifikatskurs Endodontie“ umfasst 30 CP. Für den 1. Studienabschnitt werden 10 CP vergeben, für den 2. Studienabschnitt 18,5 CP und für die Abschlussprüfung 1,5 CP. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Abschlussprüfung werden in dem Modul „7“ 1,5 CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 2 Abs. 3 der Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 900 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 275 Stunden auf Kontaktzeit, 181 Stunden auf Praxis und 444 Stunden auf die Selbstlernzeit.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 6 Abs. 4 der Prüfungsordnung geregelt.



**Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Die Gutachtenden finden einen durchdachten und gut konzipierten Zertifikatskurs zur Erstakkreditierung vor. Die UKM Akademie ist in Verbindung mit dem zahnmedizinischen Fachbereich der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU) versiert im Bereich Lehre, Weiterbildung in Endodontie. Die Gutachtenden betonen die gute fachliche und wissenschaftliche Qualifikation des professoralen Lehrpersonals. Die von der UKM Akademie beschriebene individuelle und enge Begleitung sehen die Gutachtenden positiv.

Vor Ort wurde insbesondere über den geplanten Aufbau und die Weiterentwicklung des Zertifikatskurses, die sachlichen und räumlichen Bedingungen (hier wurde insbesondere die Wegweisende Nutzung von 3D gedruckten Zahnmodellen für Prüfungs- und Übungszwecke betont), die herausragende Stellung des endodontologischen Kollegiums am zahnmedizinischen Fachbereich der WWU, Zulassungskriterien und die Kosten des Kurses gesprochen

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Laut Antragsteller sind die Weiterbildungsmöglichkeiten für Zahnärzte sehr begrenzt und bilden zum Teil moderne Behandlungsrichtungen und Spezialisierungen nicht mehr ausreichend ab. Daher hat sich in den letzten Jahren zunehmend ein Trend entwickelt, die zahnärztliche Spezialisierung über alternative Bildungswege abzubilden. Der Zertifikatskurs soll zukünftig in einen Masterstudiengang weiterentwickelt werden. Daher legt die UKM Akademie bereits hier die Maßstäbe für diese Ausbildungsform an. Der Zertifikatskurs der UKM Akademie berücksichtigt die im „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ vom 21.04.2005 enthaltenen Vorgaben und orientiert sich am Niveau 7 der Kompetenzniveaus des Deutschen Qualifikationsrahmens.

Die gegenwärtige und zukünftige Entwicklung in der Zahnmedizin ist vor allem dadurch gekennzeichnet, dass Zahnerhaltung in der Bedeutung deutlich zunimmt und die Alterszusammensetzung der Patienten und Patientinnen eine signifikante Veränderung in Richtung Senioren erfährt. Aktuell sind insbesondere in der ambulanten Versorgung derartige moderne interdisziplinäre Behandlungsansätze sowie deren Management nicht ausreichend abgebildet. Diese explizite Verknüpfung von allgemeinmedizinischen und zahnärztlichen Aspekten als Ausbildungsinhalte in Verbindung mit der Orientierung auf das zugehörige Versorgungsmanagement stellt ein Alleinstellungsmerkmal des vorgesehenen Kurses dar.

Qualifikationsziele der Absolventen und Absolventinnen sind z.B. Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Organisation interdisziplinärer Entscheidungsfindung (Decision making) zu stärken, eigene Praxisabläufe zur Implementierung der neuen Behandlungsmethoden effektiv und effizient zu gestalten und die dafür notwendigen Qualitätssicherungsmechanismen zu integrieren, Kenntnisse in Personalmanagement zu erwerben und als Führungskraft anzuwenden, ein erweitertes Grundverständnis der anatomischen und physiologischen Grundlagen endodontischer und allgemeinmedizinischer Erkrankungen aufzubauen, die patienten-bezogene Behandlung und Diagnostik endodontischer Erkrankungen (einschließlich die Versorgung des dentalen Traumas) sowie die Wechselwirkung von allgemeinmedizinischen Fragestellungen und klinischen Aspekte der endo-

dentischen Behandlung (einschließlich Immunologie und Pharmakologie) zu erkennen, entsprechend der klinischen Evidenz bewerten und die erforderlichen Schlussfolgerungen für die eigene klinische Tätigkeit sowie die Organisation des jeweiligen Leistungserbringers abzuleiten.

Die vorgesehenen Qualifikations- und Lernziele beinhalten zwei grundlegende Aspekte zur verbesserten Berufsbefähigung: Entwicklung zahnmedizinisch-fachlicher Kompetenzen und Vermittlung von Kompetenzen als Führungskräfte im Gesundheitswesen. Erworbene Kompetenzen beziehen sich dabei zum Beispiel auf die Anwendung zahnmedizinischen und managementorientierten Wissens; problemorientiertes Training der Anwendung erworbener Fachkompetenz; die Befähigung, eine qualifizierte Führungstätigkeit in den jeweiligen Versorgungseinrichtungen zu übernehmen; fachorientierte Persönlichkeitsentwicklung und verbesserte Fähigkeiten und Fertigkeiten zu kritischem Denken; zielorientierter Entwicklung von Problemlösungen und Konfliktmanagement, Verständnis, um gesellschaftliche, ethische und gesundheitspolitische Rahmenbedingungen in der eigenen klinischen Tätigkeit zu berücksichtigen und wertebewusst zu kommunizieren. Inhaltlich werden besonders Kompetenzen in medizinischen und anatomischen Grundlagen gefördert, im Versorgungsmanagement, in zahnmedizinischen Grundlagen, in diagnostischen Grundlagen der Endodontie, in therapeutischen Konzepten der Endodontie, in Revisionsbehandlungen, in der postendodontischen Versorgung sowie im Decision making und komplexen Behandlungsmanagement.

Der Kurs spricht Zahnärzte und Zahnärztinnen in ambulanter oder stationärer klinischer Tätigkeit an, die den Tätigkeitsschwerpunkt Endodontie erwerben und für die eigene klinische Tätigkeit nutzen wollen. Darüber hinaus sind die Absolventen des Kurses mit Führungstätigkeiten entweder in eigener Praxis oder im Rahmen oberärztlicher bzw. fachärztlicher Tätigkeit in stationären Einrichtungen tätig.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolventen und Absolventinnen entsprechen nach Meinung der Gutachtenden den Erwartungen an einen weiterbildenden Zertifikatskurs im Bereich „Endodontie“.

Die Gutachtenden erkundigen sich vor Ort nach den weiteren Plänen für den Ausbau und die Erweiterung des Zertifikatskurses. Die Vertretung der UKM Akademie erklärt, dass die vorliegende Weiterbildung als Startpunkt für ein Gesamtkonzept zu sehen ist. Die Kursparameter sind daher so gewählt, dass im Aufbau stufenweise Module hinzukommen (im Idealfall jede Kohorte ein neues Modul im Umfang von ungefähr fünf CP), um so einen volles Masterprogramm zu schaffen. Wenn die organisatorischen und qualitativen Bedingungen stimmen, soll der Kurs perspektivisch zu einem international aufgestellten Masterstudiengang in Kooperation mit den EU-Nachbarländern ausgebaut werden. Die Idee ist, verschiedene Fachgebiete innerhalb der Zahnerhaltung zu verbinden und den Studierenden innerhalb der angebotenen Programme eine Wahlfreiheit für die Zusammenstellung kompatibler Inhalte geben. Den Absolventen und Absolventinnen des Zertifikatskurses soll später auch der Masterstudiengang offenstehen. Die anwesende Studierendenvertretung sieht den Kompetenzzuwachs durch Absolvieren des Zertifikatskurses als wertvoll für die berufliche Praxis. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auch die im Kurs enthaltenen Elemente zur Personalführung. Die UKM Akademie sieht im Einklang mit der Meinung der Gutachtenden einen großen Bedarf angesichts des Mangels adäquater und aktueller Weiterbildungen im Bereich Endodontie. Der Bereich Zahnerhaltung gilt allen anwesenden Fachvertretern und -vertreterinnen als zunehmender Schwerpunkt in der deutschen zahnmedizinischen Landschaft. Das Konzept des Kurses berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an.

Die Gutachtenden diskutieren vor Ort mit der UKM Akademie über die Zulassungskriterien. Die UKM Akademie beruft sich auf die in der Prüfungsordnung festgelegten Zulassungskriterien, die eine zahnärztliche Approbation sowie zwei Jahre berufsfeldspezifische Erfahrung beinhalten. Die Gutachtenden halten die Kriterien für ausreichend, fragen sich jedoch, wie die UKM mit einem Überangebot an Bewerbungen umgehen wird. Die UKM verweist darauf, in diesem Fall nach Bewerbungszeitpunkt zulassen zu wollen. Gegebenenfalls wird ein zweiter, zeitversetzt startender, identischer Kurs angeboten oder die Bewerbenden auf das Folgejahr verwiesen. Die Gutachtenden empfehlen der UKM Akademie, die Zulassungskriterien für den Weiterbildungskurs transparent zu gestalten und bei einem Überangebot an Bewerbern definitive Auswahlkriterien (z.B. Vorklassifikationen) festzulegen. Die UKM Akademie hat im Nachgang des Verfahrens erklärt, die Zulassungsbedingungen vor Start des Kurses definitiv festzulegen und entsprechende Korrekturen in der Prüfungsordnung vorgenommen. Die Gutachtenden sehen die Empfehlung nach Durchsicht der ergänzten Prüfungsordnung als erfüllt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Zertifikatskurs besteht aus insgesamt sieben Modulen, die in einer Regelstudienzeit von zwölf Monaten (drei Studienabschnitte) absolviert werden können. Die zwei Basismodule und vier Aufbaumodule sind Pflichtmodule, die zur fachübergreifenden Praxisorientierung mit Übungszeiten in eigener klinischer Praxis verbunden werden. Zusätzlich wird eine klinisch-praktische Prüfung im Abschlussmodul des Kurses vorgenommen. Der Kurs beginnt mit zwei Basismodulen, die sich über eine Kursdauer von zwölf Wochen strecken. Basismodul 1 „Zahnmedizinisch / anatomische Grundlagen; Allgemeinmedizinisch / anatomische Grundlagen II“ sowie Basismodul 2 „Versorgungsmanagement“.

Der zweite Kursabschnitt im Umfang von 26 Wochen enthält die vier Aufbaumodule. Modul 3 „Spezielle Zahnmedizinische Grundlagen II“ wird mit fünf CP vergütet, Modul 4 und Modul 5 beschäftigen sich mit „Endodontie I & II“ und werden mit jeweils 4,5 CP vergütet. Modul 6 „Revisionsbehandlung“ ergibt ebenfalls 4,5 CP. Das Modul „Abschlussprüfung“ im Umfang von 1,5 CP stellt den letzten Kursabschnitt dar, der sich über acht Wochen zieht. Aufgrund des starken klinischen Bezugs wird die Prüfung als praktische Prüfung in Kombination mit einer Dokumentation der Behandlungskonzepte und -ergebnisse durchgeführt.

Der Zertifikatskurs ist berufsbegleitend aufgebaut. Bei einer Kursdauer von 46 Wochen steht eine Arbeitsbelastung von 20 Zeitstunden pro Woche an. Gesonderte Praxisphasen sind im Rahmen der Prüfungsleistungen vorgesehen. Durch die berufsbegleitende Ausrichtung des Zertifikatskurses ist darüber hinaus bereits eine grundlegende Verknüpfung zwischen Praxis und Theorie gewährleistet. Die Verknüpfung zwischen Praxis und Theorie wird zudem verstärkt durch die speziellen Kursinhalte und praktischen Elemente der Nachbereitung bzw. Prüfungsgestaltung. Für die Unterrichtsveranstaltungen ist ein vorbereitendes Selbststudium mit zur Verfügung gestellter Literatur und einer hierauf abgestimmten Selbststudienanleitung vorgesehen, die Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich im seminaristischen Stil bzw. in Form praktischer Abschnitte unter enger Supervision der Dozenten konzipiert.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden diskutieren verschiedene Kursinhalte mit den Programmverantwortlichen der UKM Akademie. Ein Aspekt betrifft die Inhalte zu humanmedizinischen Grundlagen in den Basismodulen. Die Gutachtenden erkundigen sich, ob dies eher der Schaffung eines tieferen, über das

zahnärztliche Studium hinausgehenden Verständnisses, oder eher einem Niveau Angleich unter den Studierenden dient. Die UKM Akademie verweist auf die unterschiedlichen Vorkenntnisse der Kursteilnehmenden, was z.B. auch abhängig vom Absolvieren des zahnmedizinischen Studiums ist. Ziel ist es, alle Teilnehmenden auf ein gleiches Niveau zu heben, aber dabei nicht nur die Themen der Lehrveranstaltungen zu innerer Medizin des Zahnmedizinstudiums zu wiederholen. Vielmehr sollen dabei Themen behandelt werden, die für praktisch tätige Zahnmediziner und -medizinerinnen notwendig ist. Die Programmverantwortlichen erwähnen z.B. konkret Folgen der Einnahme von Gerinnungshemmern, Diabetes oder Wechselwirkungen zwischen Krankheiten und deren Folgen für den Mundraum. Eine weitere Nachfrage der Gutachtenden bezieht sich traumatologische Themen innerhalb der Weiterbildung. Die UKM Akademie erklärt, dass in Modul 6 „Revisionsbehandlungen“, die fünf gängigen Methoden der traumatologischen Behandlung demonstriert sowie praktisch geübt werden. Die Gutachtenden loben die Verzahnung mit der Medizin und der Implementierung von Traumatologie.

Die Gutachtenden erkundigen sich nach der Ausgestaltung der Praxis im Zertifikatskurs sowie der Zuordnung der „Kontaktzeit“ und der „Praxiszeit“. Die UKM Akademie erläutert, dass als Praxiszeit die Zeit gewertet wird, in welcher in der eigenen Zahnarztpraxis der Teilnehmenden an Fällen geübt wird und die Übungen dokumentiert und nachbereitet werden. Hospitationen im Kursverlauf finden in der Universitätsklinik unter Aufsicht von Endotologen und mit Equipment der Klinik statt. Jeder Teilnehmende wird im Kursverlauf mindestens eine vollständige endodontologische Behandlung unter Aufsicht durchführen.

In diesem Zusammenhang kommt das Gespräch auf die Nutzung von 3D gedruckten Zahnmodellen, statt extrahierten Zähnen. Die UKM Akademie sieht die Vorteile in der gleichbleibenden Qualität und der daraus resultierenden, besseren Vergleichbarkeit. Die Nutzung echter Zähne ist nicht ausgeschlossen. Die Gutachtenden halten die Übung an 3D gedruckten Zähnen für sehr sinnvoll. Einerseits ist ein Mangel an adäquat erhaltenen Echtzähnen festzustellen, andererseits kann die Übungs- und Prüfungssituation so anhand verschiedener Varianten gedruckter Zähne bedarfsspezifisch ideal nachgestellt werden. Die Gutachtenden halten den Einsatz 3D gedruckter Zähne für ein Alleinstellungsmerkmal des zahnmedizinischen Fachbereichs der Universität Münster und loben die herausragende Kompetenz in diesem Bereich.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Titels des Zertifikatskurses und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Die Gutachtenden kommen zu dem Schluss, dass im Zertifikatskurs auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr-/Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

In der ersten Ausbaustufe des Zertifikatskurses ist eine hochschulübergreifende bzw. internationale Mobilität nicht vorgesehen, da dies mit der speziellen Ausrichtung und der notwendigen zahnärztlichen Approbation nicht vereinbar ist. Bei Ausbau des Kurses im Rahmen von Masterstudiengängen und als internationale Kooperationsangebote (Joint Degree Master) werden Mobilitätsfenster, Anerkennungsverfahren und praktische Organisation entwickelt. Die Übertragung von erworbenen ECTS-Punkten ist grundsätzlich möglich.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Vor Ort diskutieren die Gutachtenden mit der UKM Akademie über die Internationalisierung des Kurses. Die UKM Akademie erklärt, im weiteren Ausbau des Kurses definitiv internationale Kooperationen mit Universitätskliniken aus anderen EU-Ländern geplant sind. Die Teilnehmenden

können die Kursinhalte nach der Auslandserweiterung gleichberechtigt wie die in Deutschland stattfindenden Module belegen. Durch den Umfang von 30 CP und die hohe Spezialisierung der Kursinhalte, sowie die berufsbegleitende Art des Kurses, sind bisher keine Auslandsaufenthalte vorgesehen. Die Gutachtenden halten die Möglichkeiten zur Wahrnehmung eines Auslandsaufenthaltes Angesichts des im Aufbau befindlichen Kursprogramms sowie der durch die UKM Akademie dargelegten Bedingungen als ausreichend.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die UKM Akademie hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die Lehrverpflichtung im vorliegenden Weiterbildungskurs hervor. Im Weiterbildungskurs sind sechs Lehrende tätig, die von den zu erbringenden 150 Stunden 100 % abdecken. Aufgrund der vollständigen extracurricularen Durchführung erfolgt keine Verrechnung mit der Lehrverpflichtung der Dozierenden. Die Lehrbelastung wird daher als Vorlesungsstunden pro Kurs angegeben ohne Bezug zu SWS. Die zusätzlichen Dozierenden werden als Kursbetreuer und -betreuerinnen für die praktischen Ausbildungsanteile eingesetzt. Diese werden kursbezogen aus dem Mitarbeitendenpool der Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät Münster angeworben.

Zusammen mit der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster trägt das UKM zur Ausbildung von Ärzten und Wissenschaftlern bei und sichert damit die stetige Weiterentwicklung der Krankenversorgung. Die UKM Akademie stellt durch ein umfassendes Fortbildungsangebot die hohe Qualität der Arbeit und medizinischen Betreuung am UKM sicher.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist für die Lehre im Zertifikatskurs „Endodontie“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die Lehre wird überwiegend von Professorinnen und Professoren durchgeführt, die aus dem Kollegium des zahnmedizinischen Fachbereichs der WWU extracurricular verpflichtet wird. Die Gutachtenden halten das zur Verfügung stehende Fachpersonal im Bereich Endodontie fachlich als hervorragend für die Durchführung des Zertifikatskurses geeignet. Die anwesende Studierendenvertretung bestätigt die hohe Qualität des Lehrpersonals. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachtenden für geeignet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Zertifikatskurs benötigt zwei wissenschaftliche Mitarbeitende für Aufgaben der allgemeinen Studienorganisation. Für den geringen Bedarf an nicht-wissenschaftlichem Personal kann auf Ressourcen des Universitätsklinikum zurückgegriffen werden.

Die UKM Akademie GmbH hat 2011 ihre Räumlichkeiten im Haus Terfloth bezogen. Das in Privatbesitz befindliche Haus mit großem Garten bietet Seminar- und Besprechungsräume in einem angenehmen Ambiente. Zur Verfügung stehen zwei Seminarräume (großer Seminarraum mit bis



zu 30 Sitzplätzen in U-Form, kleiner Seminarraum mit bis zu 14 Sitzplätzen in U-Form) mit moderner Tagungstechnik, mehrere Besprechungsräume unterschiedlicher Größe sowie zwei Küchen, in denen das Catering für die Teilnehmenden aufgebaut wird.

Für Veranstaltungen, die nicht in den Räumlichkeiten der UKM Akademie stattfinden können, können gesonderte Räume des UKM bzw. der WWU Münster angemietet werden. Deren Ausstattung ist im Rahmen der studentischen Lehre fachlich geeignet.

Auf der Webseite der UKM Akademie werden den Studierenden studiengangspezifische Unterlagen der Lehrveranstaltungen zur Verfügung gestellt. Die Studierenden haben so zeitlich und örtlich flexibel Zugriff auf ihre Unterlagen. Ferner haben die Studierenden die Möglichkeit, vor Ort auf den Print- und Onlinebestand der Zweigbibliothek Medizin zuzugreifen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind am Universitätsklinikum Münster gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben. Der Zertifikatskurs kann auf Verwaltungskapazitäten der Universitätsklinik zurückgreifen. Die Räumlichkeiten und die zur Verfügung stehende Ausstattung entsprechen dem neuesten Stand. Die anwesende Studierendenvertretung bestätigt auf Nachfrage der Gutachtenden die sehr guten Bedingungen zur Durchführung des Kurses. Ein wichtiges Kriterium ist in den Augen der Studierendenvertretung der Zugang der Kursteilnehmenden zur Universitätsbibliothek für Recherchezwecke. Dies ist nach Aussage der UKM Akademie im Rahmen der normalen Öffnungszeiten in vollem Umfang möglich.

Die Gutachtenden heben im Gespräch die unter § 12 Abs. 1 „Curriculum“ beschriebene Verwendung von 3D gedruckten Zahnmodellen für Prüfungs- und Übungssituationen als ein herausragendes Charakteristikum der zahnärztlichen Lehre am Universitätsklinikum Münster und der WWU.

Auf Nachfrage der Gutachtenden bezüglich einer Plattform zum Informationsaustausch, erklärt die UKM Akademie, über eine eigene Website sowie eine Plattform für Kursteilnehmende und -teilnehmerinnen zu verfügen. Diese wird derzeit weiter ausgebaut und steht den Teilnehmenden zur Verfügung. Zudem setzt die UKM Akademie auf E-Learning Konzepte und ist kontinuierlich mit deren bedarfsorientierter Neu- und Weiterentwicklung befasst.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Prüfungsformen sind im § 7 und 11 der Prüfungsordnung definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Zertifikatskurs „Endodontie“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Kurs werden Hausarbeiten und Klausuren geschrieben, zudem finden praktische Prüfungen statt. Im ersten Kursabschnitt leisten die Studierenden zwei Prüfungen ab, im zweiten Kursabschnitt vier Prüfungen und im dritten Kursabschnitt folgt die praktische Abschlussprüfung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse ermöglichen. Die Gutachtenden erkundigen sich im Gespräch nach der Wiederholbarkeit von Prüfungen. Die UKM Akademie erläutert, dass es für jede Prüfung einmal die Möglichkeit zu einer Nachprüfung

gibt. Diese wird möglichst zeitnah durchgeführt. Werden in den praktischen Prüfungen gravierende Defizite festgestellt, will die UKM Akademie einzelfallabhängig über die Konsequenzen bezüglich des erfolgreichen Kursabschlusses beraten.

Vor Ort wird über die Modalitäten der Abschlussprüfung diskutiert. Die UKM Akademie legt dar, dass die Teilnehmenden in einem Zeitraum von acht Wochen zwei Fälle aus der eigenen Praxis behandeln und die Behandlung genau dokumentieren müssen. Begleitet wird die Abschlussprüfung durch eine selbstkritische Betrachtung des Vorgehens, Beratung der Lehrenden und das Studium einschlägiger Literatur. Nach Aussage der UKM Akademie können auch Misserfolge präsentiert werden. Auf Nachfrage der Gutachtenden erläutert die UKM Akademie, dass für die Abschlussprüfung keine besondere Ausstattung in den Praxen benötigt wird. Behandlungen am Mikroskop werden in der praktischen Ausbildung am Klinikum durchgeführt, sind aber für die Abschlussprüfung nicht notwendig.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand**

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Zertifikatskurses ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Im ersten Kursabschnitt erwerben die Teilnehmenden zehn CP, im zweiten Kursabschnitt 18,5 CP und im dritten Kursabschnitt 1,5 CP. Der Prüfungsplan des Zertifikatskurses ist auf die besondere Doppelbelastung der Teilnehmenden abgestimmt. Die Prüfungen mit Klausur finden in der Regel zwei bis drei Wochen, maximal jedoch vier Wochen nach der Präsenzphase statt. Die Prüfungsorganisation ist ein Teil des didaktischen Konzeptes. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Nicht bestandene Prüfungen können laut § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung einmalig innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden.

Die Terminplanung für den Zertifikatskurs wird mit einem langfristigen Planungshorizont durchgeführt. Die konkreten Termine werden den Teilnehmenden über das Informationssystem der UKM Akademie mitgeteilt. Interessierte können sich vor Beginn des Kurses über die vorgesehene zeitliche Planung informieren. Präsenzzeiten und Prüfungstermine werden mindestens drei Monate vor Beginn des jeweiligen Zertifikatskurses festgelegt und bekannt gegeben.

Wesentliche Betreuungsaufgaben werden unmittelbar durch die Dozenten der jeweiligen Lehrveranstaltungen wahrgenommen. Insbesondere das E-Learning-Konzept trägt zu der fachlichen Betreuung bei, obwohl die Teilnehmenden in der Selbststudienphase nicht vor Ort sind. Die Teilnehmenden haben die Möglichkeit, alle Dozenten auch außerhalb der Präsenzphasen zu kontaktieren, um Fragen zu den Inhalten klären zu können. Die UKM Akademie unterstützt die Teilnehmenden in allen organisatorischen Fragen. Sie ist die erste Ansprechpartnerin für Bewerbende, koordiniert das Bewerbungsverfahren ist verantwortlich für die vertraglichen Regelungen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Die Module umfassen 1,5, 4,5 und fünf CP, der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb kann innerhalb des vorgesehenen Zeitraums erreicht werden. Die UKM Akademie bietet den Teilnehmenden einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb mit Überschneidungsfreiheit von Prüfungen und Lehrveranstaltungen.



Auf Nachfrage der Gutachtenden, erläutert die Akademie, dass die Bewerberzahl (vgl. § 11 „Qualifikationsziele“) auch aus Gründen der Studierbarkeit beschränkt bleibt. Es ist geplant, eine Betreuungrelation von 1:3 nicht zu überschreiten. Die Qualität der Weiterbildung und die gute Studierbarkeit ist wichtiger als eine höhere Teilnehmendenzahl.

Ein Thema vor Ort ist der Workload und die Verbindung zwischen theoretischen und praktischen Phasen. Die Studierendenvertretung erklärt, dass das Programm bezüglich des Workloads eher anspruchsvoll sei. Die UKM Akademie geht mit hiermit jedoch transparent um, so melden sich hauptsächlich Interessenten mit einer hohen intrinsischen Motivation. Im Gegensatz zu den im zahnärztlichen Weiterbildungsbereich verbreiteten Wochenendkursen wird dem Kurs aber auch eine hohe Wertigkeit bescheinigt. Die Verbindung von theoretischen Inhalten und praktischen Phasen wird als gut eingeschätzt.

Bezüglich der Kosten für das Programm, erklärt die UKM Akademie eine umfassende Rahmenkalkulation durchgeführt zu haben, welche alle relevanten Kostenfaktoren mit einbezieht und auch eine Relation zu vergleichbaren Programmen schafft. Demnach belaufen sich die Kosten für die Teilnehmenden auf eine Gesamtsumme zwischen 5.000€ und 10.000€. Da die Gutachtenden diese Summe den Unterlagen vorab nicht entnehmen konnten und die Kosten nicht endgültig festgelegt sind, empfehlen Sie der UKM Akademie die Kosten für den Weiterbildungskurs festzulegen und für potentielle Bewerbende transparent darzustellen. Die UKM Akademie hat im Nachgang des Verfahrens zugesichert, die Kosten für den Kurs selbstverständlich vor Start der ersten Kohorte festzulegen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die UKM Akademie sollte die Kosten für den Weiterbildungskurs festlegen und für potentielle Bewerbende transparent darstellen.

### **Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Zertifikatskurs wird als berufsbegleitendes Teilzeitmodell angeboten. Der Kurs erstreckt sich insgesamt über 12 Monate und ist inhaltlich in drei Abschnitte unterteilt. Durch die Gliederung in drei Kursabschnitte wird berücksichtigt, dass die Teilnehmenden durch die Einbindung in ihr Berufsleben und die damit verbundene Arbeitsbelastung einen höheren Zeitbedarf für die Kursteilnahme haben als vergleichbare Vollzeitstudierende. Durch die Ausweitung der Studienabschnitte auf insgesamt 12 Monate Regellaufzeit wird eine Überlastung der Teilnehmenden vermieden. Die maximal mögliche Kurszeit beträgt 24 Monate, eine Verlängerung von 12 auf 24 Monate ist ohne Mehrkosten möglich.

Er richtet sich an approbierte Zahnärzte und Zahnärztinnen sowie Oralchirurgen und Oralchirurginnen mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung. Da die Teilnehmenden am Kurs berufstätig sind, finden die Präsenzveranstaltungen in Blockform statt. Jedes Modul nimmt eine Präsenzphase von 25 Stunden ein, welche vornehmlich Mi-Fr oder Do-Sa stattfinden. Die Teilnehmenden bereiten dabei den Inhalt von zu Hause aus vor und nach. Die Vorbereitung findet anhand von Selbststudienanleitungen statt, die den Teilnehmenden im Allgemeinen vier Wochen vor den Präsenzphasen zur Verfügung gestellt werden. Der Zertifikatskurs beginnt mit zwei Präsenzphasen von je 2,5 Tagen, in denen die Basismodule gelehrt werden. Zu Beginn der ersten Präsenzphase werden die Teilnehmenden mit allen organisatorischen Regelungen des Zertifikatskurses vertraut gemacht. Die Präsenzveranstaltungen für alle weiteren Module werden in etwa sechs- bis achtwöchigem Abstand an jeweils 2,5 Tagen angeboten. Klausuren werden zu Beginn des jeweiligen Folgemoduls durchgeführt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden halten den Zertifikatskurs mit dem vorgesehenen Arbeitspensum für gut studierbar und die Organisation des Kurses in Blockwochen für den Lerneffekt zielführend. Die berufsbegleitende Ausrichtung und die daraus resultierende Berufserfahrung ergänzt sich aus Sicht der Gutachtenden gut mit dem Anspruch des Kurses. Die Teilnehmenden können Ihre beruflichen Erfahrungen im Kurs reflektieren.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Konzept eines berufsbegleitenden Teilzeitweiterbildungsprogramms im vorliegenden Zertifikatskurs schlüssig und adäquat umgesetzt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: es erfolgt ein kontinuierlicher Austausch zwischen Berufsfeldanalyse, Marktanalyse, abgeleiteten Qualifikationszielen und deren Umsetzung innerhalb des Konzepts. Eine Lenkungsgruppe unter Leitung der Kursleitung, der Vertreter der UKM Akademie, Fachvertreter und -vertreterinnen sowie Spezialisten und Spezialistinnen für Studiengangentwicklung angehören, sichern die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Zertifikatskurses ab. Die Lenkungsgruppe wird durch eine Fachkommission unterstützt, in der Experten und Expertinnen alle wesentlichen inhaltlichen Themengebiete für die Kursentwicklung vertreten sind. In die Entwicklung des Kurses ist ein intensiver fachlicher Austausch mit Vertretern und Vertreterinnen der nationalen und internationalen Fachgesellschaften sowie der Zahnärztekammer eingeflossen. Innerhalb dieser Prozesse ist auch eine kontinuierliche Aktualisierung des Modulhandbuches vorgesehen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachtenden ist die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen innerhalb des Zertifikatskurses gewährleistet. Die UKM Akademie unterhält umfangreiche Kontakte in endodontologischen Fachkreisen. Die Lehrenden sind so in aktuelle Entwicklungen des Berufsfeldes eingebunden und gestalten diese aktiv mit. Auf Nachfrage der Gutachtenden bezüglich der modularen Ausweitung des Kurses sowie der Aktualisierung der Inhalte, erklärt die UKM Akademie sich hier an Entwicklungen innerhalb der Fachgesellschaft für Endodontie und Traumatologie (DGET) zu richten. Es ist geplant, dass der wissenschaftliche Beirat der UKM Akademie dauerhaft einen Vertreter oder eine Vertreterin der DGET aufnimmt umso die Einspeisung aktueller inhaltlicher und wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Kursentwicklung zu gewährleisten.

Die Gutachtenden begrüßen die Bemühungen der UKM Akademie und konnten sich in den Gesprächsrunden vor Ort von den methodisch-didaktischen Ansätzen des Curriculums, die stetig angepasst werden, überzeugen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Das Qualitätsmanagement der UKM Akademie zielt darauf ab, frühzeitig Schwachstellen zu identifizieren und Verbesserungspotenziale zu erkennen. Es setzt auf einen offenen Dialog mit allen

mit der UKM Akademie und Medizinischen Fakultät Münster verbundenen Gruppen - Studierende, Alumni, Dozenten und Dozentinnen und Vertreter und Vertreterinnen der Fakultät. Der Fokus des Qualitätsmanagements liegt auf regelmäßigen Evaluationen. Die Ergebnisse der Evaluationen werden gemeinsam von der Leitung der UKM Akademie und des Zertifikatskurses diskutiert. Im Ergebnis spricht dieses Gremium Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung der Kursangebote aus. Einmal pro Jahr und bei Bedarf auch öfter werden diese Handlungsfelder vom Kursleiter oder der Kursleiterin zusammengefasst und in den kontinuierlichen Verbesserungsprozess eingebracht. Zuständiges Gremium zur Umsetzung des Verbesserungsprozesses ist der Lenkungsausschuss des Zertifikatskurses, der von der Fachkommission unterstützt wird.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Vor Ort erkundigen sich die Gutachtenden nach der Qualitätssicherung im Zertifikatskurs. Die UKM Akademie verweist darauf, dass die gleichen Evaluationsinstrumente, Richtlinien und Kriterien wie für die studentische Evaluation an der WWU angewendet werden. Aus Ergebnissen der Qualitätssicherung des zahnmedizinischen Fachbereichs der WWU wurde ein qualifizierungsbedarf im endodontologischen Bereich erkannt und daraufhin der zur Begutachtung vorliegende Kurs entwickelt. Die UKM Akademie ist bezüglich der Evaluation in enger Kooperation mit dem Prodekan Lehre der WWU. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert. Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der UKM Akademie Evaluationskonzepte etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche Ebenen abdecken.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)**

### **Sachstand**

Das UKM und damit auch die UKM Akademie fördern auf der Grundlage der bestehenden Gesetzgebung des Bundes und des Landes NRW die Herstellung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in allen ihren Tätigkeitsbereichen. Diese Gleichstellung bezieht sich sowohl auf die nichtwissenschaftlichen als auch auf die wissenschaftlichen Beschäftigten des UKM und der Tochtergesellschaften. Das Konzept des Gender Mainstreaming ist seit der Ratifizierung des Amsterdamer Vertrages fester Bestandteil und Querschnittsaufgabe in Forschung und Lehre, Studium und Ausbildung und in der Verwaltung des UKM. In der Medizinischen Fakultät existieren spezifische Frauenförderprogramme. Jeder Fachbereich verfügt über eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n. Das UKM, und damit auch die Tochtergesellschaften, zeichnen sich durch ein verlässliches Konzept zur Vereinbarung von Familie und Beruf aus und tragen seit 2010 das Zertifikat audit berufundfamilie. Als Anlaufstelle für (werdende) Eltern und pflegende Angehörige steht das hausinterne FamilienServiceBüro zur Verfügung.

Chancengleichheit spielt dabei nicht allein im Hinblick auf die Gleichstellung von Frauen und Männern eine Rolle, sondern schließt die Diversitäten wie Alter, Familie, Weltanschauung, Behinderung, Ethnie, Religion und die sexuelle Orientierung und Identität ein.

Das UKM und damit auch die Tochterunternehmen verpflichten sich zum Gebrauch einer gendergerechten Sprache. Als Hilfestellung für die praktische Umsetzung stehen im Intranet unterstützende Dokumente zur Verfügung. Durch die Beteiligung z.B. am Boys'/Girls' Day trägt das UKM prospektiv dazu bei, „geschlechtsspezifische Prägungen" möglichst zu vermeiden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die UKM Akademie hat, den Maßnahmen der WWU und des Universitätsklinikums Münster folgend, umfangreiche Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit, Diversity, Familie und Beruf sowie zum Nachteilsausgleich vorliegen.

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachtenden zu der Einschätzung, dass die Konzepte der UKM Akademie auf der Ebene des Zertifikatskurses umgesetzt werden und die UKM Akademie auch in anderen Bereichen ein löbliches Engagement vorweisen kann.

**Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Akkreditierungsbericht vollumfänglich zur Kenntnis genommen.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

#### **3.3 Gutachtergremium**

- Frau Prof. Dr. Mozhgan Bizhang, Universität Witten/Herdecke, Department für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
- Herr Prof. Dr. Gabriel Krastl, Universitätsklinikum Würzburg, Poliklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie, Vorstandsmitglied der Deutsche Gesellschaft für Endodontologie und zahnärztliche Traumatologie e.V. (DGET)
- Herr Dr. Michael Patyna, Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Poliklinik für Parodontologie und Zahnerhaltung
- Herr Mathias Maximilian Dilger, Studierender der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

### 3.4 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	31.07.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	07.01.2020
Zeitpunkt der Begehung:	01.10.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Leitung der UKM Akademie, Lenkungsausschuss des Zertifikatskurses, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende.
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

## 4 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.



(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)



### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)